

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 3. Juli 1959	Nr. 41
Tag	Inhalt	Seite
18. 6.59	Verordnung zur Ergänzung der Straßenverkehrs-Ordnung	609
18. 6.59	Verordnung zur Ergänzung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung	610
25.6. 59	Verordnung über die Einfuhr von Kraftfahrzeugen sowie Zubehör- und Ersatzteilen aus dem Ausland, der Deutschen Bundesrepublik und Westberlin.....	610
25. 6.59	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einfuhr von Kraftfahrzeugen sowie Zubehör- und Ersatzteilen aus dem Ausland, der Deutschen Bundesrepublik und Westberlin.....	611
11.6.59	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik	612
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik.....	612

Verordnung zur Ergänzung der Straßenverkehrs-Ordnung.

Vom 18. Juni 1959

Zur Ergänzung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 4. Oktober 1956. (GBl. I S. 1239) wird folgendes verordnet:

§ 1

Dem § 17 wird folgender Abs. 3 zugefügt:

„(3) Schallzeichen dürfen nicht gegeben werden, wenn das Verkehrszeichen »Hupverbot für Kraftfahrzeuge* (gemäß Anlage 1 Bild 35 a) aufgestellt ist. Ist das Verkehrszeichen in Verbindung mit dem Ortseingangsschild (gemäß Anlage 1 Bild 53) aufgestellt, so gilt das Verbot der Abgabe von Schallzeichen für den Bereich der ganzen Ortschaft.“ §

§ 2

Die Absätze 2 und 3 des § 44 erhalten folgende Fassung:

„(2) Kraftfahrzeuge, die auf Grund ihrer Bauart als Krankentransportwagen bestimmt und erkennbar sind, dürfen bei der Durchführung von Transporten zur Rettung von Menschenleben die Rote-Kreuz-Flagge in den Abmessungen 50X50 cm sowie das Rote Kreuz auf weißem Grund als Blinkleuchte führen; zusätzlich ist die Benutzung eines Zweiklanghornes mit auf- und abschwelldem Ton bei solchen Fahrten gestattet.

(3) Kraftfahrzeugen, die sich durch Sondersignale (Martinhorn, Alarmglocke, Blaulicht, Rote-Kreuz-Flagge, Zweiklanghorn oder Blinkleuchte mit Rotem Kreuz) bemerkbar machen, ist bereits bei ihrer Annäherung unverzüglich die ungehinderte Durchfahrt zu gewähren und die Vorfahrt einzuräumen. Alle

Fahrzeugführer haben zu diesem Zweck rechts heranzufahren. Auf Straßenkreuzungen und Einmündungen befindliche Fahrzeuge haben die Kreuzung oder Einmündung unter Berücksichtigung der vom Fahrzeug mit Sondersignalen beabsichtigten Fahrtrichtung zu räumen, rechts heranzufahren und zu halten. Fußgänger müssen unverzüglich die Fahrbahn verlassen bzw. auf dem Gehweg verbleiben.“

§ 3

Dem § 52 wird folgender Abs. 2 zugefügt:

„(2) Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung auf Antrag der Leiter sozialistischer Großbetriebe in begründeten Fällen den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung auf die für den Straßenverkehr innerhalb von sozialistischen Großbetrieben bestimmten Flächen erweitern. Die Entscheidung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, zu deren Einhaltung und Überwachung der Leiter des Betriebes verpflichtet ist. Die Zuständigkeit für die Verwaltung dieser Straßen wird hierdurch nicht berührt.“

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1959

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Rau

Der Minister des Innern

Maron